	ASKLEPIOS Kliniken Bad Tölz	Tätigkeitskatalog für Praktikanten im Pflegedienst	Version: 02	Kürzel: KON-PDL-11
Abteilung: Pflegedienst		Leitfaden	Stand: 01.2019	Seite 1 von 11

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben sich für ein Praktikum in den Asklepios Kliniken Bad Tölz entschieden. Wir dürfen Sie hierzu herzlich begrüßen und wünschen Ihnen bereits an dieser Stelle einen guten Start. Es werden hier in der Klinik viele Eindrücke sowie eine Reihe an neuen Erfahrungen auf Sie zukommen.

Das Praktikum soll Ihnen erste Einblicke in die krankenhausspezifischen Aufgaben und Geschehnisse ermöglichen:

- Tagesablauf der Stationseinheiten
- Umgang mit kranken Menschen und deren Angehörigen
- Kennen lernen der Grund- und Behandlungspflege

Verpflichtung

Der Praktikant verpflichtet sich den Weisungen der Beauftragten des Hauses zu folgen und nur unter Anleitung zu arbeiten. Mit Inventar und Geräten muss verantwortlich umgegangen werden und die ihr/ihm übertragenen Arbeiten werden gewissenhaft ausgeführt. Über alle dienstlichen Angelegenheiten ist strengstes Stillschweigen zu wahren, dies gilt auch über die Zeit des Einsatzes hinaus.

Allgemeine Anforderungen

Das erwarten wir von unseren Praktikanten


- *Sozialkompetenz,*
- *Teamfähigkeit,*
- *Kommunikationsfähigkeit*
- *Flexibilität,*
- *Belastbarkeit*
- *Loyalität gegenüber Vorgesetzten*

Dienstzeiten

Die Dienstzeiten werden mit der jeweiligen Stationsleitung abgesprochen. Bei Minderjährigen erfolgt dies unter Berücksichtigung des Jugendschutzgesetzes.

Krankheitsfall

Sollte es Ihnen krankheitsbedingt nicht möglich sein, am Praktikumsplatz zu erscheinen, so setzen Sie sich bitte unverzüglich telefonisch mit Ihrer Station in Verbindung. Bei unentschuldigtem Fehlen wird das Praktikumsverhältnis beendet.

	ASKLEPIOS Kliniken Bad Tölz	Tätigkeitskatalog für Praktikanten im Pflegedienst	Version: 02	Kürzel: KON-PDL-11
Abteilung: Pflegedienst		Leitfaden	Stand: 01.2019	Seite 2 von 11

Aufgaben von Praktikanten im Pflegedienst

Im Allgemeinen werden Praktikanten in Bereichen der Versorgung und Mithilfe bei grundpflegerischen Tätigkeiten eingesetzt.



Die Anweisungen des Pflegepersonals und die entsprechenden Schutzmaßnahmen (z. B. Händedesinfektion, Schutzhandschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille, Mundschutz, usw.) sind zum persönlichen Schutz unbedingt einzuhalten.

Aufgaben für Praktikanten im Pflegedienst:

Grundpflege (Einhaltung der persönlichen Schutzmaßnahmen!)

- Mithilfe bei der Körperpflege unter Anleitung und Aufsicht
- Mithilfe beim An- und Auskleiden
- Mithilfe beim Betten von Patienten
- Mithilfe bei Lagerungen des bewegungseingeschränkten Patienten
- Mithilfe bei der Mobilisation

Essen und Trinken

- Mithilfe bei der Essensverteilung und beim Abräumen der Tablettts
- Patienten, die in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind, das Essen und Getränke unter Anleitung anreichen
- Notieren der Trinkmengen bestimmter Patienten (nach entsprechender Anweisung)
- Tee kochen und für Ordnung in der Teeküche sorgen


Versorgung

- Vorbereitung eines Zimmers für Neuaufnahmen
- Blumenpflege und Sorge für Ordnung in den Patientenzimmern
- Mithilfe bei der Wäscheversorgung
- Botengänge in der Klinik
- Mithilfe bei Tätigkeiten im Stationssekretariat
- Für Ordnung in den Schmutzräumen sorgen

Begleiten und Betreuen

- Begleiten von nicht überwachungspflichtigen Patienten zu den Funktionsbereichen
- Begleiten von nicht überwachungspflichtigen Patienten bei Spaziergängen in den Garten oder in die Kapelle

Begleiten von Pflegekräften bei speziellen Pflegemaßnahmen

	ASKLEPIOS Kliniken Bad Tölz	Tätigkeitskatalog für Praktikanten im Pflegedienst	Version: 02	Kürzel: KON-PDL-11
Abteilung: Pflegedienst		Leitfaden	Stand: 01.2019	Seite 3 von 11

Nicht erlaubte Tätigkeiten sind:

- *Verabreichung von Injektionen und Infusionen*
- *Tätigkeiten, die unter sterilen Bedingungen ausgeführt werden müssen*
- *Selbständiges Richten und Austeilen von Medikamenten*
- *Neuaufnahme von Patienten*
- *Entgegennahme von ärztlichen Verordnungen*
- *Erteilen von Auskünften über den Zustand und Behandlung von Patienten*
- *Verabreichung von Sondenkost*
- *Kontakt mit infektiösen Patienten oder bei denen der Verdacht auf eine Infektion besteht*

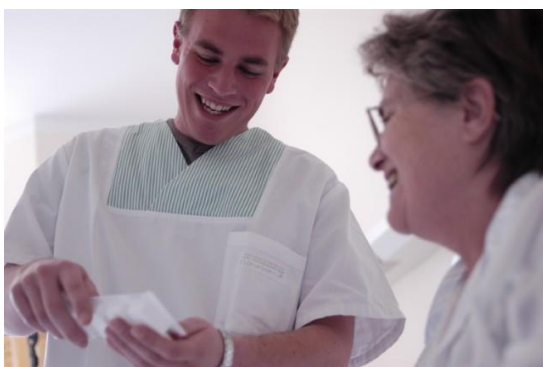
**Einhaltung von verschiedenen Sicherheitsvorschriften /
Hygieneinformation**

In der Arbeitswelt herrschen zahlreiche Vorschriften im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes. Generell steht Ihnen hierzu der Ordner „Arbeitssicherheit“ jederzeit auf Station zur Verfügung. Bitte beachten Sie zudem, dass der Umgang mit Geräten nur nach eingehender Unterweisung erfolgen darf. Den Anweisungen des Personals ist dabei unbedingt Folge zu leisten.

Dienstkleidung / Berufskleidung

Die Dienstkleidung dient auf der einen Seite dem „Schutz“ der Patienten, aber auch Sie selbst sowie Ihre Familienangehörigen werden ebenfalls geschützt. Dienstkleidung kann nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn sie korrekt getragen wird.

Das Tragen von Privatkleidung unter der Dienstkleidung ist zulässig. Die Unterarme müssen jedoch frei sein und T-Shirts bei 60 Grad waschbar sein. Nach Möglichkeit ist die Dienstkleidung täglich zu wechseln. Die Berufskleidung darf nicht außerhalb der Klinik (Weg von und zur Arbeit) getragen werden.




Schutzkleidung

Schutzkleidung ist eine zusätzlich über der Dienstkleidung zu tragende Kleidung (Kittel/ Schürze), die bei zu erwartender Kontamination zu tragen ist. Wenn damit zu rechnen ist, dass die Schutzkleidung durchnässt wird, sind flüssigkeitsdichte Schürzen zu verwenden. Bei Aufenthalt in Pausenräumen oder Kantinen ist die Schutzkleidung stets abzulegen.

Händehygiene

Eine gezielte Händehygiene ist im Krankenhaus unerlässlich. Die Desinfektion Ihrer Hände muss zur Gewohnheit werden, wann immer Sie mit einem Patienten in pflegerischen Kontakt treten bzw. getreten sind (z. B. Mithilfe bei der Körperpflege, Betten). Sie finden Händedesinfektionsmittel im Stationszimmer, Patientenzimmer, Pflegewagen und in den Arbeitsräumen.

	ASKLEPIOS Kliniken Bad Tölz	Tätigkeitskatalog für Praktikanten im Pflegedienst	Version: 02	Kürzel: KON-PDL-11
Abteilung: Pflegedienst		Leitfaden	Stand: 01.2019	Seite 4 von 11

Durchführung der Händedesinfektion bzw. Reinigung

a) Routinedesinfektion: Auch bei „sauberen“ Händen
(z. B. vor und nach pflegerischen Maßnahmen, Betten, vor dem Essenverteilen)

b) Händehygiene bei Verschmutzung:
Hände gründlich reinigen/ waschen, trocknen und dann desinfizieren
(z. B. nach dem Putzen, nach dem Versorgen von Blumen)

Desinfektion:

3 ml Händedesinfektionsmittel (durch Betätigen des Händedesinfektionsmittelspenders) auf die trockenen Hände geben, und solange verreiben (ca. 30 Sekunden) bis beide Hände trocken sind. Die Hände werden durch den enthaltenen Rückfetter bei jeder Anwendung auch gepflegt.

Reinigung:

Verschmutzung unter fließendem Wasser abspülen, anschließend mit Waschlotion Hände und Unterarme gründlich waschen, gut abspülen und abtrocknen. Vor einer erneuten Anwendung von Händedesinfektionsmittel müssen die Hände gut trocken sein, da sonst die Haut leicht austrocknet.

Beim Umgang mit Flächendesinfektionsmitteln sind spezielle Schutzhandschuhe zu tragen.

Hautschutz und Hautpflege

Die Hände sind vor, während und nach der Arbeit entsprechend des auf den Stationen aushängenden Hautschutzplanes zu schützen und zu pflegen.


Persönliche Hygiene

Im Pflegedienst ist es erforderlich, dass

- Fingernägel unlackiert und kurz geschnitten sind,
- lange Haare hochgesteckt und zusammengebunden werden,
- Schmuck, wie z. B. Ringe, Uhren und Armbänder oder Freundschaftsbänder, nicht getragen werden dürfen,
- zur Grundpflege Schutzkleidung getragen wird,
- bei Kontakt mit Körperflüssigkeiten Schutzhandschuhe getragen werden und
- zum Dienst nur solche Schuhe getragen werden, die gut zu reinigen sind und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen (z. B. geschlossene Schuhe oder vorn geschlossen und hinten mit Riemchen). Bitte sorgen Sie für entsprechendes Schuhwerk
- Eine Information über den allgemeinen Infektionsschutz erfolgt im Rahmen Ihrer täglichen Arbeit vor Ort.

Impfschutz

Ein Praktikum ist nur mit ausreichendem Impfschutz möglich.

	ASKLEPIOS Kliniken Bad Tölz	Tätigkeitskatalog für Praktikanten im Pflegedienst	Version: 02	Kürzel: KON-PDL-11
Abteilung: Pflegedienst		Leitfaden	Stand: 01.2019	Seite 5 von 11

Allgemeine Information zum Infektionsschutz und Biostoff im Krankenhaus

Im Rahmen der pflegerischen Tätigkeit ist eine Gefährdung durch Biostoffe (Bakterien, Viren, Pilze, Parasiten) nicht auszuschließen. In menschlichem Blut und Körperausscheidungen können sich diverse Krankheitserreger finden, die besonders bei kleinen Stich- und Schnittverletzungen, u. U. aber auch durch Augenkontakt und Verschlucken übertragen werden können.



Unverträglichkeitsreaktionen bei Kontakt mit Fremdblut sind unwahrscheinlich, können aber ebenfalls nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Besonders gefährlich sind Fäkalien, Urin, Ex- und Sekrete sowie Blutkontakte; Schwere Krankheiten können die Folge sein; Der direkte Kontakt mit diesen Materialien und verschmutzten Flächen muss unbedingt vermieden werden.

Die Aufnahme der in diesen potenziell infektiösen Materialien enthaltenen biologischen Arbeitsstoffe kann z.B. über Haut oder Schleimhäute, die Atemwege, über Schmierinfektionen oder Schnitt- und Stichverletzungen erfolgen.

Möglichkeiten zum Kontakt für Praktikanten im Pflegedienst mit diesen Stoffen bestehen in besonderem Maße bei

- **der Grundpflege (allgemeine und spezielle Pflege)**
- **beim Umgang von menschlichem Blut, Blutbestandteilen, Körpersekreten, Ausscheidungen und deren Entsorgung**

Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung sind:

- Umgang mit Patienten (z.B. Umbetten, Untersuchung, Waschen), Umgang/ Entsorgung mit/von benutzten Instrumenten (auch Kanülen, Skalpelle etc.)
- Entsorgung von Bettpfanne/Urinflasche,
- Entsorgung und Transport von Abfällen,
- Reinigung und Desinfektion von kontaminierten Flächen und Gegenständen.




➔ Hinweis:

Im Krankenhaus werden die Erreger hauptsächlich durch Stich- und Schnittverletzung oder durch Schleimhautkontakt oder Schmierinfektion übertragen. Achtung: Infektionsgefahr !!!

Die aerogene Übertragung (Übertragung durch die Luft) spielt z.B. bei Tuberkulose und einigen Kinderkrankheiten eine Rolle.

Allgemeine Schutzmaßnahmen

- Beschäftigte/ Praktikanten benutzen gesonderte, für Patienten nicht zugängliche Toiletten
- Beschäftigte/ Praktikanten tragen Arbeits- und ggf. Schutzkleidung

	ASKLEPIOS Kliniken Bad Tölz	Tätigkeitskatalog für Praktikanten im Pflegedienst	Version: 02	Kürzel: KON-PDL-11
Abteilung: Pflegedienst		Leitfaden	Stand: 01.2019	Seite 6 von 11

· Zum Einsammeln spitzer, scharfer und zerbrechlicher Gegenstände werden stich- und bruchsichere Behältnisse benutzt. Hier ist vorab Rücksprache mit der verantwortlichen Pflegefachkraft im Dienst zu halten.

Organisatorische Maßnahmen

Infektionsgefährdende Tätigkeiten dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die eine abgeschlossene Ausbildung in Berufen des Gesundheitswesens haben.



Viren



Bakterien



Zellkulturen



Würmer


Wichtig !!!!

- Praktikanten lassen Ihren Impfstatus vom Hausarzt vor Beginn des Praktikums abklären.
- Praktikanten unter 18 Jahren bringen die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten (bitte Formblatt benutzen) bei Praktikumsantritt mit.
- werdende Mütter werden als Praktikanten grundsätzlich nicht tätig
- Für die einzelnen Arbeitsbereiche wird der Hygieneplan entsprechend der Infektionsgefährdung mit Maßnahmen zur Desinfektion, Reinigung und Sterilisation sowie zur Ver- und Entsorgung beachtet.
- An Arbeitsplätzen mit Infektionsgefährdung darf nicht gegessen und getrunken werden.
- Pausen- oder Bereitschaftsräume bzw. Tagesunterkünfte dürfen nicht mit Schutzkleidung oder kontaminierter Arbeitskleidung betreten werden.
- Straßenkleidung ist innerhalb des Schrankes getrennt von Arbeits- und Schutzkleidung aufzubewahren.
- Die persönliche Schutzausrüstung ist entsprechend den Vorgaben aus dieser Betriebsanweisung und den Hygienevorgaben zu benutzen.
- Mit gebrauchten Kanülen und Skalpellen darf nicht manipuliert werden, insbesondere darf die Schutzhülle nicht zurückgesteckt werden.
- Spitze scharfe Gegenstände sind in gekennzeichnete Behälter zu entsorgen, diese dürfen nicht verdichtet werden. (kein Stopfen, damit mehr hineinpasst!)
- Wegen der Infektionsgefährdung dürfen an Händen und Unterarmen keine Schmuckstücke, Uhren und Eheringe getragen werden.

Die Maßnahmen zur Abwendung und Abgrenzung einer Infektion bei Stich- und Schnittverletzung sind zu beachten.

Tritt eine Stich- und Schnittverletzung auf, so ist diese sofort zu melden, damit die notwendigen Schritte im Haus eingeleitet werden können. (Handbuch Arbeitssicherheit „Vorgehen bei Nadelstichverletzungen“). Stich- und Schnittverletzungen sind grundsätzlich zu dokumentieren.

Medizinische Einmalhandschuhe werden immer dann benutzt, wenn Kontaktmöglichkeit mit Blut, Körperflüssigkeiten, Ausscheidungen, Sekreten, Schleimhäuten, kontaminierten / infektiösen Körperarealen oder kontaminierten Gegenständen und Flächen besteht.

	ASKLEPIOS Kliniken Bad Tölz	Tätigkeitskatalog für Praktikanten im Pflegedienst	Version: 02	Kürzel: KON-PDL-11
Abteilung: Pflegedienst		Leitfaden	Stand: 01.2019	Seite 7 von 11

Risikogruppen	1	2	3	4
Krankheitsrisiko	Erkrankung unwahrscheinlich	Erkrankung möglich	Schwere Erkrankung möglich	Schwere Erkrankung
Gefährdung für Beschäftigte	keine	gering	signifikant	groß
Gefährdung für Bevölkerung	keine	gering	signifikant	groß
Vorbeugung und Behandlung	nicht erforderlich	normalerweise möglich	normalerweise möglich	normalerweise nicht möglich

Risikogruppen	Biologische Arbeitsstoffe - Beispiele
1	Lebendimpfstoffe
2	Röteln, Masern, Windpocken, Hepatitis A, Wundstarrkrampf, Diphtherie, Borreliose
3	FSME, Hepatitis B - G, AIDS, Tollwut, Tuberkolose
4	Ebolavirus, Pockenvirus, Lassavirus, Marburgvirus

*Asklepios Stadtklinik Bad Tölz GmbH
Schützenstraße 15
83646 Bad Tölz*

*Asklepios Gesundheitszentrum Bad Tölz GmbH
Schützenstraße 17
83646 Bad Tölz*

Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verlangen, dass personenbezogene Daten so verarbeitet werden, dass die Rechte der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten gewährleistet werden. Daher ist es Ihnen auch nur gestattet, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Nach diesen Vorschriften ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugang führt.

Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften können ggf. mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Entsteht der betroffenen Person durch die unzulässige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein materieller oder immaterieller Schaden, kann ein Schadenersatzanspruch entstehen.

Ein Verstoß gegen die Vertraulichkeits- und Datenschutzvorschriften stellt einen Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten dar, der entsprechend geahndet werden kann.

Jeder (potentielle) Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorgaben ist unverzüglich dem Datenschutzbeauftragten zu melden.

Ihre Tätigkeit berührt das Sozialgeheimnis. Sofern Daten verarbeitet werden, die dem Sozialgeheimnis unterliegen, haben Sie diese im gleichen Umfang geheim zu halten, wie die ursprünglich übermittelnde Stelle.

Ihre Tätigkeit berührt die ärztliche Schweigepflicht. Sie wirken an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit eines Berufsgeheimnisträgers mit, soweit dies erforderlich ist. Es ist Ihnen untersagt, fremde Geheimnisse, namentlich zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse unbefugt zu offenbaren.

Die Verpflichtung auf die Vertraulichkeit besteht auch nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses fort.

Ich *(bitte in Druckbuchstaben)*
(Vorname, Nachname, Geburtsdatum) erkläre, in Bezug auf die Vertraulichkeit und Integrität personenbezogener Daten die Vorgaben der geltenden Datenschutzvorschriften einzuhalten.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich zugleich den Empfang einer Kopie dieser Niederschrift nebst Anlage.

Ort, Datum

Unterschrift verpflichtete Person

Anlage zur Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Die dargestellten gesetzlichen Vorschriften sollen Ihnen einen Überblick über das datenschutzrechtliche Regelwerk verschaffen, die Darstellung ist exemplarisch. Weitere Informationen zu datenschutzrechtlichen Fragestellungen erhalten Sie bei Ihrem Datenschutzbeauftragten.

Art. 4 Nr. 1 DS-GVO: „Personenbezogene Daten“ [sind] alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Art. 4 Nr. 2 DS-GVO: „Verarbeitung“ [meint] jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Grundsätze der Verarbeitung

Art. 5 Abs. 1 lit. a DS-GVO: Personenbezogene Daten müssen [...] auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“).

Art. 5 Abs. 1 lit. f DS-GVO: Personenbezogene Daten müssen [...] in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Art. 29 DS-GVO: Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

Art. 32 Abs. 2 DS-GVO: Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung – insbesondere durch

Vernichtung, Verlust oder Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden – verbunden sind.

Art. 33 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO: Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der [...] zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.

Haftung

Art. 82 Abs. 1 DS-GVO: Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Art. 83 Abs. 1 DS-GVO: Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung [...] in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

§ 42 BDSG

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

1. einem Dritten übermittelt oder
 2. auf andere Art und Weise zugänglich macht
- und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
 2. durch unrichtige Angaben erschleicht
- und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

§ 202a Abs. 1 StGB: Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 303a Abs. 1 StGB: Wer rechtswidrig Daten [...] löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Optional – Fernmeldegeheimnis

Optional – Sozialgeheimnis

§ 78 Abs. 1 Satz 2 & 3 SGB X: [...] 2Eine Übermittlung von Sozialdaten an eine nicht-öffentliche Stelle ist nur zulässig, wenn diese sich gegenüber der übermittelnden Stelle verpflichtet hat, die Daten nur zu dem Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt werden. 3Die Dritten haben die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die in § 35 [SGB I] genannten Stellen.

Optional - Berufsgeheimnis

§ 203 StGB

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,

4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder

7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. [...]

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. [...]